

Verordnung über Internet-Domains

(VID)

vom ... [Entwurf vom 13.02.2014]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 und 2^{bis}, 48a, 59, Absatz 3, 62 und 64, Absatz 2, des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG),

verordnet:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegende Verordnung bezweckt, dass der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Schweiz ein ausreichendes, qualitativ hoch stehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Internet-Domain-Namen angeboten wird.

² Sie hat insbesondere:

- a. eine effiziente, transparente und umsichtige Nutzung der Domains der ersten Ebene, deren Verwaltung in die Kompetenz der Schweiz fällt, zu gewährleisten;
- b. die Sicherheit und Verfügbarkeit der Infrastruktur und der für das Funktionieren des Domain-Namen-Systems (DNS) erforderlichen Dienste zu gewährleisten;
- c. sicherzustellen, dass das schweizerische Recht und die Interessen der Schweiz bei der Verwaltung und Nutzung der Domains der ersten Ebene, die sich in der Schweiz auswirken, gewahrt sind.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung regelt:

- a. die länderspezifische Domain der ersten Ebene (country code Top Level Domain [ccTLD]) «.ch», unabhängig von den verwendeten Zeichen;
- b. die generischen Domains der ersten Ebene (generic Top Level Domain [gTLD]), deren Verwaltung der Schweiz übertragen wurde;

SR ...

¹ SR **784.10**

- c. die generischen Domains der ersten Ebene, deren Verwaltung anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften des schweizerischen Rechts übertragen wurden.

² Sie ist anwendbar auf Sachverhalte, die Auswirkungen in der Schweiz haben, auch wenn sie sich im Ausland ereignet haben.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Domain-Namen-System (DNS [Domain Name System]): System für eine gemeinsame Organisation und eine hierarchisch strukturierte Verwaltung der Domain-Namen und deren Auflösung in IP-Adressen (und umgekehrt).
- b. Domain oder Internet-Domain: Teilbereich innerhalb der hierarchischen Struktur des DNS, der durch eine gemeinsame Verwaltung der ihm zugeordneten Domain-Namen gekennzeichnet ist.
- c. Domain-Name: einzigartiger Kommunikationsparameter, der aus einer Folge von alphanumerischen, ideografischen oder anderen Zeichen besteht und die Zuordnung zu einer Domain erlaubt.
- d. ACE-String (ASCII [American Standard Code for Information Interchange] Compatible Encoding-String): durch technische Vorgänge erstellte Zeichenkette, die aus den Buchstaben a bis z (ohne Akzente und Umlaute), den Zahlen 0 bis 9 und Bindestrichen besteht. Ein Domain-Name wird in Form eines ACE-Strings im DNS registriert.
- e. Internet-Protokoll-Adresse oder IP-Adresse (IP oder Internet Protocol Address): numerischer Kommunikationsparameter, der das IP-Protokoll verwendet und die Identifizierung eines Netzelements des Internets ermöglicht.
- f. ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers): gemeinnützige Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht, die insbesondere für die Zuteilung von IP-Adressen, für die Verwaltung der Top-Level-Domains des DNS und für den Betrieb der entsprechenden Root-Server zuständig ist.
- g. ISO (International Organisation for Standardization): Internationale Organisation für Normung.
- h. Domain der ersten Ebene (Top Level Domain [TLD]): Domain der höchsten Ebene des DNS, die mittels einer durch die ICANN autorisierten Zeichenfolge einen bestimmten Namensraum definiert.
- i. Generische Domain der ersten Ebene (Generic Top Level Domain [gTLD]): Domain der ersten Ebene, die eine spezifische Organisation, einen spezifischen Tätigkeits- oder einen spezifischen Interessenbereich bezeichnet.
- j. Länderspezifische Domain der ersten Ebene (country code Top Level Domain [ccTLD]): Domain der ersten Ebene, die mittels einer Zeichenkette

nach ISO 3166-1 ALPHA-2 ein Land oder ein geografisches Gebiet bezeichnet.

- k. Öffentlich zugängliche Datenbank (WHOIS): Öffentliche Datenbank, die allen Interessierten einen Zugang zu Angaben über die Inhaberinnen und Inhaber von Domain-Namen in Echtzeit ermöglicht.
- l. Registerbetreiberin (Registry): Organisation, die mit der zentralen Organisation, Administration und Verwaltung einer Top-Level-Domain sowie mit der Erteilung und dem Widerruf der Nutzungsrechte für die der Top-Level-Domain zugeordneten Domain-Namen beauftragt ist.
- m. Registrar: Organisation, die befugt ist, bei einer Registerbetreiberin die technischen und administrativen Schritte zu unternehmen, um im Auftrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers die gewünschten Domain-Namen zu registrieren, und die administrative Abwicklung der Registrierung sicherzustellen.
- n. Registrierung: Gesamtheit der technischen und administrativen Schritte, die ein Registrar bei der Registerbetreiberin unternimmt, um für Gesuchstellende die Zuteilung eines Domain-Namens zu erwirken.
- o. Zuteilung: Rechtsakt, mit welchem die Registerbetreiberin einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller, über einen Registrar, das Nutzungsrecht für einen Domain-Namen erteilt.
- p. Inhaberin/Inhaber: Eine Person, der von der Registerbetreiberin das Nutzungsrecht für einen Domain-Namen zugeteilt wurde.
- q. Bezeichnung mit generischem Charakter: Bezeichnung, die sich in allgemeiner Weise auf Warensorten, Leistungen, Personen, Gemeinschaften, Organisationen, Dinge, Kategorien oder Aktivitäten bezieht.
- r. Namenszuteilungsmandat: Rechtsakt, mit welchem die Registerbetreiberin einen generischen oder eine Gruppe ähnlicher generischer Domain-Namen unter der Bedingungen eines spezifischen Verwendungszwecks zuteilt.
- s. DNSSEC (Domain Name System Security Extensions): standardisiertes Protokoll der IETF (Internet Engineering Task Force), das den Datenaustausch innerhalb des DNS unter erhöhten Sicherheitsaspekten erlaubt.
- t. Übertragung: Rechtsakt, mit welchem die Registerbetreiberin einen Domain-Namen entsprechend dem Willen seiner Inhaberin oder seines Inhabers einem Dritten zuteilt.
- u. Transfer: Rechtsakt, mit welchem die Registerbetreiberin die administrative Verwaltung eines Domain-Namens entsprechend dem Willen seiner Inhaberin oder seines Inhabers auf einen anderen Registrar überträgt.

Art. 4 Allgemeine Aufgaben

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen nimmt das BAKOM alle Kompetenzen, Funktionen und Aufgaben im Zusammenhang mit den in die Kompetenz des Bundes fallenden Domains wahr.

² Es stellt sicher, dass die Souveränität und die Interessen der Schweiz im DNS und bei der Verwaltung und der Verwendung der Domains der ersten Ebene sowie bei den ihnen untergeordneten Domain-Namen gewahrt bleiben.

³ Es verpflichtet sich zur Bekämpfung der mittels Domain-Namen im DNS begangenen Cyberkriminalität.

Art. 5 Schutz des DNS

¹ Die folgenden Teile, Elemente oder materiellen oder immateriellen Bestandteile des DNS gelten als kritische Infrastruktur der Schweiz und sind hinsichtlich der spezifischen Sicherheitsbedürfnissen dem BAKOM unterstellt:

- a. die Datenbanken mit allen Informationen über die vom Bund verwalteten Domains, die notwendig sind für die Wahrnehmung der Aufgaben der Registerbetreiberin;
- b. den primären DNS-Server für «.ch» mit der Referenzzonendatei und den Zugriff auf den Server;
- c. die sekundären DNS-Server für «.ch» und der Zugriff auf diese;
- d. die DNSSEC-Signaturschlüssel für «.ch».

² Das BAKOM kann weitere Teile, Elemente oder wesentliche materielle oder immaterielle Bestandteile des DNS als kritische Infrastruktur der Schweiz bezeichnen.

³ Es kann technische und administrative Vorschriften für die Verwaltung der Sicherheit der Informationen erlassen sowie jede andere Massnahme für die Sicherheit und die Verfügbarkeit des DNS ergreifen.

Art. 6 Internationale Beziehungen

¹ Das BAKOM vertritt in den internationalen Foren und Organisationen, die sich mit Themen im Zusammenhang mit Domain-Namen oder anderen Adressierungsressourcen im Internet befassen, die Interessen der Schweiz.

² Beauftragte oder andere Personen, die ganz oder teilweise mit Aufgaben im Zusammenhang mit einer vom Bund oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwalteten Domain der ersten Ebene betraut sind, können zur Wahrung der Interessen der Schweiz an der Arbeit der entsprechenden internationalen Foren und Organisationen teilnehmen. Das BAKOM kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 7 Information

Das BAKOM informiert die interessierten Kreise über das DNS und die Entwicklung der internationalen Regelungen, sowie über den globalen Markt der Domain-Namen.

Kapitel 2 Allgemeine Bestimmungen für die vom Bund verwalteten Domains

Abschnitt 1 Gegenstand und Organisation

Art. 8 Gegenstand

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels regeln die vom Bund verwalteten Domains sowie die Verwaltung und Zuteilung der ihnen untergeordneten Domain-Namen der Domains der zweiten Ebene. Das BAKOM kann die Anwendung bestimmter Regelungen auf tiefere Ebenen ausweiten oder Bestimmungen festlegen, die auf tieferen Ebenen anwendbar sind.

Art. 9 Organisation

¹ Zwei Basisfunktionen gewährleisten die Verwaltung der Domains: die Registerbetreiberin und die Registrare.

² Das BAKOM übt die Funktion der Registerbetreiberin aus oder delegiert sie an eine Dritte gemäss Art. 35 bis 46.

³ Es kann die Funktion des Registrars ganz oder teilweise ausüben.

Abschnitt 2 Registerbetreiberin

Art. 10 Aufgaben

¹ Die Funktion der Registerbetreiberin beinhaltet folgende Aufgaben:

- a. Erbringen der erforderlichen Dienste, des erforderlichen Betriebs und Wahrnehmung der erforderlichen Funktionen des Domain-Namen-Systems gemäss den international anwendbaren oder anerkannten Normen, insbesondere:
 1. Führung des Tätigkeitsjournals;
 2. Verwaltung und Aktualisierung der Datenbanken mit allen Informationen zu den Domains, die für die Ausübung der Funktionen und Aufgaben erforderlich sind;
 3. Verwaltung der primären und sekundären Name-Server, unter Sicherstellung der Weiterleitung der Zonendatei an diese Server;
 4. Auflösung der Domain-Namen in IP-Adressen;
 5. Einrichtung, Verwaltung und Aktualisierung einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die allen Interessierten einen Zugang zu den Angaben über die Inhaberinnen oder Inhaber von Domain-Namen in Echtzeit ermöglicht;
- b. Bereitstellen eines Registrierungssystems der Domain-Namen für die Registrare;
- c. Zuteilung und Widerruf der Nutzungsrechte an Domain-Namen;

- d. Einsetzung des erforderlichen Streitbeilegungsdienstes;
- e. Gewährleistung des Erwerbs, der Installierung, des Betriebs und der Aktualisierung der für die Ausübung ihrer Funktion und ihrer Aufgaben notwendigen technischen Infrastruktur;
- f. Ergreifen der geeigneten Massnahmen zur Sicherstellung von Zuverlässigkeit, Stabilität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit und Betrieb der Infrastruktur sowie Erbringung der für die Ausübung von Funktion und Aufgaben notwendigen Dienstleistungen;
- g. Bekämpfung der Cyberkriminalität gemäss den in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen;
- h. Bereitstellung einer leicht auffindbaren und zugänglichen Webseite, auf der alle nützlichen Informationen über die Tätigkeit der Registerbetreiberin sowie ein Verzeichnis der Registrare, die je nach angeforderter Leistung konstituiert werden können, online abrufbar sind.

² Das BAKOM kann Vorschriften zur zeitlichen und technischen Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der Dienste sowie Audit-Modalitäten für die Sicherheit und die Stabilität der Infrastruktur erlassen.

Art. 11 Pflichten

¹ Die Registerbetreiberin verwaltet die Domain effizient und umsichtig. Sie übt ihre Aufgaben transparent und nichtdiskriminierend aus.

² Sie muss Personal mit den für die Wahrnehmung ihrer Funktion und ihrer Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Kenntnissen beschäftigen. Sie bezeichnet eine technisch verantwortliche Person.

³ Sie hat gegenüber den Registraren folgende Pflichten:

- a. sie stellt den Registraren ein System zur Verfügung, mit welchem diese Registrierungsgesuche für Domain-Namen einreichen und deren Verwaltung gewährleisten können (Registrierungssystem); sie legt die Verfahren sowie die technischen und organisatorischen Bedingungen für die Registrierung und die Verwaltung der Domain-Namen durch die Registrare fest;
- b. unter Vorbehalt der Fälle von Nichtzahlung oder zweifelhafter Solvenz bietet sie ihre Dienste allen Registraren an; bei Nichtzahlung oder zweifelhafter Solvenz kann sie Sicherheiten fordern, die zum Zinssatz von Sparkonten verzinst werden; die Höhe dieser Sicherheiten darf den Betrag nicht überschreiten, der zur Deckung des voraussichtlichen Risikos der Registerbetreiberin notwendig ist;
- c. sie sieht ein technisches und administratives Verfahren vor, das auf Verlangen einer Inhaberin oder eines Inhabers eine einfache Übertragung der Verwaltung von Domain-Namen zwischen Registraren vorsieht;
- d. sie meldet Störungen des Betriebs des DNS, seiner Infrastruktur oder seiner Registrierungsdienste unverzüglich den betroffenen Registraren;

- e. sie stellt den Registraren ein System zur Verfügung, mit welchem diese in harmonisierter Art und Weise die Informationen, die sie im Registrar-Verzeichnis publizieren möchten, aktualisieren können.

Art. 12 Tätigkeitsjournal

¹ Die Registerbetreiberin hält in einem Tätigkeitsjournal alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Registrierung und Zuteilung von Domain-Namen, deren Änderung, Übertragungen, Ausserbetriebsetzung und Widerruf fest

² Sie bewahrt die abgespeicherten Daten und die entsprechenden Belege während zehn Jahren auf.

Art. 13 Datenhinterlegung

¹ Im Falle einer Übertragung der Funktion kann das BAKOM die Registerbetreiberin verpflichten, mit einem unabhängigen Beaufragten einen privatrechtlichen Vertrag abzuschliessen. Dieser regelt, zugunsten der Behörde, die Erhaltung des Registrierungs- und Verwaltungssystems einer Domain, einschliesslich aller Angaben und Informationen zu den Inhaberinnen und Inhabern und insbesondere zu den technischen Eigenschaften der zuteilten Domain-Namen.

² Das BAKOM kann unter folgenden Voraussetzungen dem Beaufragten Weisungen erteilen und das System sowie die gespeicherten Daten und Informationen nutzen oder nutzen lassen:

- a. im Falle des Konkurses, der Liquidation oder Nachlassstundung der Registerbetreiberin;
- b. wenn die Registerbetreiberin ihre Tätigkeit einstellt, die für die Verwaltung der Domain notwendigen Daten oder Informationen aber nicht dem neuen Registrar oder dem BAKOM übergibt;
- c. wenn die Registerbetreiberin nicht mehr in der Lage ist, ihre Funktion oder eine ihrer Aufgaben wahrzunehmen;
- d. wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern.

³ Die Datenhinterlegungsverträge bezüglich generischer Domains müssen gemäss den international anwendbaren Normen zu Gunsten der ICANN ausgestellt werden.

Art. 14 Personendaten

¹ Die Registerbetreiberin kann Personendaten der Registrare, der Geschwisterin oder des Geschwisters und der Inhaber oder des Inhabers von Domain-Namen, des Streitbeilegungsdienstes und seiner Experten oder anderer an der Verwaltung der betreffenden Domain beteiligten oder involvierten Personen soweit und so lange erforderlichlich bearbeiten:

- a. zur Verwaltung der betreffenden Domain;

- b. zur Erfüllung ihrer Funktionen oder ihrer Aufgaben und für die Wahrnehmung ihrer Pflichten aus der vorliegenden Verordnung, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder ihrem Delegationsvertrag;
- c. zur Stabilität des Domain-Namen-Systems;
- d. für den Erhalt von Entgelt, das ihr für Leistung geschuldet ist.

² Zusätzlich wird die Bearbeitung von Personendaten durch die Registerbetreiberin und die Aufsicht über sie von den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz², die auf Bundesbehörden anwendbar sind, geregelt.

Art. 15 Öffentlich zugängliche Daten

¹ In der öffentlich zugänglichen Datenbank müssen folgende Angaben abrufbar sein:

- a. Bezeichnung des zugeteilten Domain-Namens und der entsprechende ACE-String;
- b. vollständiger Name der Inhaberin oder des Inhabers des betreffenden Domain-Namens;
- c. Postadresse des Sitzes oder Wohnsitzes der Inhaberin oder des Inhabers, mit Angabe des Strassennamens oder einer Postfachnummer, des Orts, der Postleitzahl, des Bundesstaates oder der Provinz (des Kantons für die Schweiz) und des Landes;
- d. wenn es sich bei der Inhaberin oder beim Inhaber um eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft handelt, die Namen der mit ihrer Vertretung betrauten natürlichen Personen;
- e. die massgebende Sprache für den Zuteilungsvertrag zwischen Inhaberinnen oder Inhaber und Registerbetreiberin;
- f. Name und Postadresse der technisch verantwortlichen Person, mit Angabe des Strassennamens oder einer Postfachnummer, des Ortes, der Postleitzahl, des Bundesstaates oder der Provinz (des Kantons für die Schweiz) und des Landes;
- g. die Angabe, ob ein Domain-Name durch das DNSSEC-System gesichert ist;
- h. Datum der ersten Zuteilung des Domain-Namens;
- i. die aufgrund international anwendbarer Normen erforderlichen Daten.

² Die Registerbetreiberin trifft geeignete Massnahmen, um eine missbräuchliche Verwendung der öffentlich zugänglichen Angaben, insbesondere ihre Verwendung zu Werbe- oder Verkaufsförderungszwecken, zu verhindern.

Art. 16 Streitbeilegungsdienst

¹ Die Registerbetreiberin schafft den aufgrund international anwendbarer Normen geforderten Streitbeilegungsdienst.

² SR 235.1

² Sie richtet die anderen, vom BAKOM vorgeschriebenen Streitbelegungsdienste ein. Das BAKOM bestimmt die Organisationsstrukturen, die Regeln für die Beilegung von Streitigkeiten sowie das Verfahren, und ernennt die für den Streitbelegungsdienst notwendigen Personen. Es hört zuvor die Registerbetreiberin, das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum und das Bundesamt für Justiz an.

³ Die Registerbetreiberin überträgt dem Streitbelegungsdienst auf Verlangen alle sich in seinem Besitz befindenden Personendaten, die für die Beilegung der Streitigkeit notwendig sind.

⁴ Sie kann die vom Streitbelegungsdienst getroffenen Entscheidungen veröffentlichen oder veröffentlichen lassen. Die Publikation kann über ein Abrufverfahren erfolgen.

⁵ Die zivilrechtlichen Verfahren zwischen Inhaberinnen oder Inhabern von Domain-Namen und Dritten bleiben vorbehalten.

Art. 17 Blockierung eines Domain-Namens bei Missbrauchsverdacht

¹ Die Registerbetreiberin muss einen Domain-Namen blockieren und die Zuweisung zu einem Namensserver aufheben:

- a. wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Domain-Name benutzt wird:
 1. um mit unrechtmässigen Methoden an sensible Daten zu gelangen, oder
 2. um schädliche Software zu verbreiten, und
- b. wenn eine in der Bekämpfung der Cyberkriminalität vom BAKOM anerkannte Stelle die Blockierung beantragt hat.

² Wenn die Bedingungen gemäss Abs. 1 lit. a erfüllt sind, aber kein Antrag auf Blockierung einer Stelle gemäss Abs. 1 lit. b vorliegt, kann die Registerbetreiberin für höchstens fünf Werktage einen Domain-Namen blockieren und die diesbezügliche Zuweisung zu einem Namensserver aufheben. Nach Ablauf der festgelegten Frist hebt sie jede Massnahme auf, die nicht durch einen Antrag einer Stelle gemäss Abs. 1 lit. b bestätigt wird.

³ Sie teilt der Inhaberin oder dem Inhaber die Blockierung umgehend elektronisch mit. Gleichzeitig fordert sie die Inhaberin oder den Inhaber im Bedarfsfall auf, eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz anzugeben, und innert 30 Tagen ihre oder seine Identität bekannt zu geben. Sie widerruft den Domain-Namen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

⁴ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) erlässt eine Verfügung über die Blockierung, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innert 30 Tagen nach der Blockierung:

- a. eine solche Verfügung verlangt;
- b. ihre oder seine Identität korrekt bekannt gibt, und
- c. bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnet.

⁵ Die Registerbetreiberin hebt 30 Tage nach Erledigung eines Antrags auf Blockierung im Sinne von Abs. 1 lit. b die Blockierung des Domain-Namens auf und weist ihn wieder einem Namensserver zu, sofern fedpol oder eine andere Schweizer Behörde, die im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben interveniert, die getroffene Massnahme nichts mittels Verfügung bestätigt haben.

⁶ Sie dokumentiert die Blockierung und Aufhebung und erstattet dem BAKOM vierteljährlich oder auf Verlangen Bericht darüber. Sie kann auch den anerkannten Stellen gemäss Abs. 1 lit. b über Blockierungen und Aufhebungen Auskunft geben.

Art. 18 Amtshilfe

¹ Die Registerbetreiberin kann mit jeglichen Dritten zusammenarbeiten, die ihre Mitarbeit bei der Feststellung und Beurteilung von Bedrohungen, Missbräuchen und Gefahren anbieten, welche die von ihr verwalteten Domains, die dazugehörige Infrastruktur oder das DNS betreffen oder betreffen könnten. Sie stellt sicher, dass die betreffenden Dritten auf freiwilliger Basis mit ihr Informationen und Personendaten über diese Bedrohungen, Missbräuche oder Gefahren sicher austauschen können. Sie kann diesen Dritten sämtliche Informationen oder Personendaten zugänglich machen.

² Sie meldet den spezialisierten Bundesbehörden Zwischenfälle im Bereich der Informationssicherheit von Domains, die von ihr verwaltet werden, oder beim DNS. Sie kann die Personendaten im Zusammenhang mit diesen Zwischenfällen bearbeiten und den spezialisierten Stellen weiterleiten, gegebenenfalls auch ohne Wissen der betroffenen Personen.

³ Wenn eine Schweizer Behörde, die im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben interveniert, dies verlangt, und der betreffende Registrar dies nicht innerhalb von 10 Tagen ab Eingang des behördlichen Gesuchs getan hat, verlangt die Registerbetreiberin von der Inhaberin oder vom Inhaber eines Domain-Namens, die oder der keine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz besitzt, eine solche Adresse innert 30 Tagen zu bezeichnen. Die Registerbetreiberin widerruft den Domain-Namen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

⁴ Zudem ist Art. 13b des Fernmeldegesetzes³ vom 30. April 1997 auf die von der Registerbetreiberin gewährte Amtshilfe analog anwendbar.

Abschnitt 3 Registrare

Art. 19 Registrarvertrag

¹ Ein Registrar darf Registrierungsdienstleistungen anbieten, wenn er:

- a. den Abschluss eines Registrar-Vertrags mit der ICANN vorlegen kann, falls dies von den international anwendbaren Normen für die betreffende Domain so vorgeschrieben ist;

³ SR 784.10

- b. er mit der Registerbetreiberin einen Registrarvertrag über die Registrierung von Domain-Namen abgeschlossen hat. Die Registerbetreiberin muss einen solchen Vertrag abschliessen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die folgenden Bedingungen erfüllt:
1. sie oder er sich zur Einhaltung des schweizerischen Rechts verpflichtet, insbesondere der vorliegenden Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen sowie des Registrarvertrags;
 2. sie oder er über eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz verfügt, an welche ihr oder ihm insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können;
 3. sie oder er die Hard- und Software sowie die technischen Abläufe für Registrierungen und andere administrative Vorgänge bei der Registerbetreiberin beherrscht;
 4. sie oder er ein Verfahren für die Überprüfung der von den Gesuchstellenden für Domain-Namen eingereichten Identifizierungsangaben eingerichtet hat;
 5. sie oder er über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen verfügt, um die Aktualisierung der administrativen und technischen Daten zu gewährleisten, die von den Gesuchstellenden für einen Domain-Namen oder von den Inhaberinnen oder Inhabern von Domain-Namen eingereicht werden;
 6. sie oder er im Bereich Informatik über die notwendige Hard- und Software für die Gewährleistung der Sicherheit der Personendaten verfügt, die von den Gesuchstellenden für Domain-Namen eingereicht werden, und letztere unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz⁴ aufbewahrt;

² Das Gesuch um Abschluss eines Registrarvertrags ist der Registerbetreiberin einzureichen. Diese trägt alle Dokumente, Angaben und Informationen zusammen, mit denen die Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller beurteilt werden können.

³ Änderungen von Tatsachen, die Grundlage des Vertragsschlusses bilden, müssen der Registerbetreiberin umgehend mitgeteilt werden.

⁴ Der Vertrag kann einzig nach den Regeln in der vorliegenden Verordnung aufgelöst werden. Darüber hinaus beachtet die Registerbetreiberin bei der Vertragsausgestaltung die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung.

⁵ Ist das BAKOM Registerbetreiberin, so untersteht der Vertrag dem öffentlichen Recht (verwaltungsrechtlicher Vertrag), ist die Aufgabe gemäss den Artikeln 35 bis 46 an eine Dritte übertragen, so untersteht der Vertrag dem Privatrecht (privatrechtlicher Vertrag).

⁶ Die Registerbetreiberin löst den Vertrag entschädigungslos auf, wenn der Registrar dies wünscht, die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, seine Geschäftstätigkeit einstellt oder sich im Konkurs oder in Liquidation befindet. Sie muss alle von der

Vertragsauflösung betroffenen Inhaberinnen oder Inhaber von Domain-Namen informieren.

⁷ Für die Aufsicht des BAKOM über die Registrare finden die Artikel 43 Absatz 1, 3 und 4 sowie 44 analog Anwendung.

Art. 20 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Registerbetreiberin veröffentlicht die Voraussetzungen für den Abschluss eines Registrarvertrags sowie eine Liste der abgeschlossenen Registrarverträge mit Angabe von Namen oder Firma, Postadresse, Telefonnummer sowie von E-Mail- und Internetadresse der Registrare.

² Sie gibt die Registrarverträge auf Verlangen Dritten bekannt; sie kann sie auch mittels Abrufverfahren zugänglich machen oder sie auf andere Art und Weise veröffentlichen. Klauseln und Beilagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, werden nicht veröffentlicht.

Art. 21 Zugriffsrecht auf das Registrierungssystem

¹ Die Registrare können auf das Registrierungssystem der Registerbetreiberin zugreifen und Domain-Namen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen Dritter und auf deren Rechnung beantragen und administrativ verwalten.

² Sie können ihr Recht nur so weit geltend machen, als dies die von der Registerbetreiberin vorgesehenen Verfahren und technischen oder organisatorischen Bedingungen zulassen.

³ Sie bieten ihre Registrierungsdienstleistungen und Verwaltungstätigkeit für die Domain-Namen unter Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen, der Ausführungsbestimmungen, im Rahmen des Registrarvertrags und den international anwendbaren Normen im freien Wettbewerb an.

Art. 22 Pflichten

¹ Die Registrare müssen ein entbündeltes Angebot machen, das ausschliesslich die Zuteilung eines Domain-Namens beinhaltet.

² Sie müssen ihren Kundinnen oder Kunden jederzeit die Möglichkeit bieten, die administrative Verwaltung eines Domain-Namens einem neuen Registrar zu übertragen. Vorbehalten bleiben zivilrechtliche Forderungen wegen Nichterfüllung des Vertrags.

³ Die Registrare müssen während zehn Jahren ab Archivierung die Geschäftskorrespondenz, die Belege, die Titel und Journaldateien (log files), geordnet nach Domain-Name aufbewahren. Auf Verlangen sind diese der Registerbetreiberin innerhalb von maximal drei Arbeitstagen herauszugeben.

⁴ Die Registrare müssen:

- a. mitarbeiten und der Registerbetreiberin jegliche Hilfe und notwendige technische und organisatorische Unterstützung zukommen lassen, um die Konti-

nuität und Sicherheit der Verwaltung der Domain-Namen, deren Verwaltung sie übernommen haben, zu gewährleisten;

- b. sicherstellen, dass den Inhaberinnen oder Inhabern von Domain-Namen, deren administrative Verwaltung sie übernommen haben, die Einstellung ihrer Tätigkeit und die Vorgehensweise für die Wahrung ihrer Ansprüche bekannt sind.

Art. 23 Informationsaufgaben

¹ Die Registrare geben der Registerbetreiberin unverzüglich diejenigen beantragten und registrierten Domain-Namen bekannt, die gemäss eigener Feststellung oder gemäss bei ihnen eingegangener Meldung einen offensichtlich rechtswidrigen Charakter aufweisen oder gegen den Ordre public verstossen.

² Sie melden der Registerbetreiberin unverzüglich alle technischen Störungen, die sie an ihren Systemen, ihren Registrierungsdienstleistungen oder im Betrieb des DNS feststellen.

³ Sie leiten sämtliche Informationen der Registerbetreiberin an ihre Kundinnen und Kunden weiter.

⁴ Sie informieren alle Gesuchstellenden für Domain-Namen über die Existenz von und die Möglichkeiten des Zugangs zu den Verzeichnissen der auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung oder von internationalen Übereinkommen geschützten Kennzeichen oder, wo solche öffentlich zugänglichen Verzeichnisse fehlen, zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Art. 24 Rechtsbeziehungen

¹ Die Rechtsbeziehung zwischen Registraren und Gesuchstellenden für Domain-Namen untersteht dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und ihren Ausführungsvorschriften.

² Unter Vorbehalt von Art. 40 Abs. 3 und 4 FMG sind die Registrare in der Preisfestlegung für ihre Registrierungsdienstleistungen frei.

³ Die Registrare veröffentlichen ihre Preise sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen für ihr Dienstleistungsangebot.

Art. 25 Personendaten

¹ Die Registrare können Personendaten ihrer Kundinnen oder Kunden, der Registerbetreiberin, der Gesuchstellenden für Domain-Namen, des Streitbeilegungsdienstes und seiner Experten oder jeder anderen an der Verwaltung der Domain beteiligten oder involvierten Person so weit und so lang wie nötig bearbeiten:

- a. zur Erfüllung ihrer Funktion oder ihrer Aufgaben und für die Wahrnehmung ihrer Pflichten aus der vorliegenden Verordnung, deren Ausführungsbestimmungen und ihrer Akkreditierung;
- b. zur Stabilität des Domain-Namen-Systems (DNS);

c. für den Erhalt von Entgelt, das ihr für Leistungen geschuldet ist.

² Zudem untersteht die Bearbeitung von Personendaten durch die Registrare und die Aufsicht über die Registrare den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz⁵, anwendbar auf Privatpersonen.

Art. 26 Pflicht zur Zusammenarbeit

¹ Die Registrare arbeiten mit der Registerbetreiberin zusammen, um Bedrohungen, Missbräuche und Gefahren zu identifizieren, welche die Verwaltung der Domains und der ihnen untergeordneten Domain-Namen, die dafür verwendete Infrastruktur oder das DNS betreffen oder betreffen könnten. Sie können Personendaten im Zusammenhang mit diesen Zwischenfällen bearbeiten, nötigenfalls ohne Wissen der betroffenen Personen.

² Sie melden den zuständigen Stellen des Bundes Zwischenfälle im Bereich Sicherheit, die ihre Systeme und ihre Verwaltungsinfrastruktur oder das DNS betreffen. Sie können Personendaten im Zusammenhang mit Zwischenfällen bearbeiten und den zuständigen Stellen weiterleiten, nötigenfalls auch ohne Wissen der betroffenen Personen.

³ Falls eine Schweizer Behörde, die ihm Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben interveniert, es fordert, verlangt der betreffende Registrar innerhalb von 10 Tagen ab Eingang dieses Begehrens von der Inhaberin oder vom Inhaber eines Domain-Namens, die oder der über keine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz verfügt, eine solche innerhalb von 30 Tagen zu bezeichnen.

⁴ Die Registrare übermitteln dem angerufenen Streitbeilegungsdienst auf Verlangen alle sich in ihrem Besitz befindenden Personendaten, die für die Beilegung einer Streitigkeit nötig sind.

Abschnitt 4 Zuteilung

Art. 27 Registrierungsgesuch

¹ Die Registerbetreiberin initiiert basierend auf dem Registrierungsgesuch, das von einem Registrar auf Rechnung einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers eingereicht wurde, ein Zuteilungsverfahren.

² Ein Registrierungsgesuch wird von der Registerbetreiberin unter folgenden Bedingungen behandelt:

- a. wenn es durch den Registrar mittels Registrierungssystem gültig eingereicht wurde;
- b. wenn es alle Informationen, Elemente und notwendigen Dokumente für die Zuteilungsentscheidung über einen Domain-Namen enthält, insbesondere:
 1. die gewünschte Bezeichnung des Domain-Namens;

⁵ SR 235.1

2. aktuelle, vollständige und korrekte Angaben zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller, insbesondere ihren oder seinen Namen sowie Post- und E-Mail-Adresse;
3. eine Korrespondenzadresse in der Schweiz, an welche insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügung rechtsgültig zugestellt werden können, falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;
4. aktuelle, vollständige und korrekte Informationen zu den allgemeinen und besonderen Bedingungen über die Zuteilung des verlangten Domain-Namens.

³ Das BAKOM legt die notwendigen Informationen, Elemente und Dokumente fest, die von der Registerbetreiberin einverlangt werden können zur Überprüfung von Namen, Adresse, der Existenz einer juristischen Person oder der Zuteilungsvoraussetzungen. Es kann insbesondere Folgendes verlangen:

- a. die Kopie eines gültigen nationalen Identitätsdokuments oder eines gültigen Passes und oder eine Wohnsitzbestätigung;
- b. die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010⁶;
- c. einen beglaubigten Handelsregisterauszug;
- d. eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrags, der Vereinsstatuten oder der Stiftungsurkunde.

⁴ Sie regelt im Bedarfsfall die Modalitäten für die Einreichung von Registrierungs-gesuchen. Sie kann für Registrierungen und Änderungen die Verwendung von Formularen vorschreiben.

Art. 28 Allgemeine Bedingungen der Zuteilung

¹ Ein Domain-Name wird zugeteilt, wenn:

- a. die besonderen Bedingungen für eine Zuteilung in der betreffenden Domain erfüllt sind;
- b. die beantragte Bezeichnung, resp. der entsprechende ACE-String zwischen 3 und 63 autorisierte Zeichen enthält; wobei das BAKOM die autorisierten Zeichen bestimmt und Ausnahmen bezüglich der minimalen Anzahl Zeichen genehmigen kann, falls ein überwiegendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt; Abkürzungen aus zwei Zeichen zur Bezeichnung von Schweizer Kantonsnamen und Gemeindenamen aus zwei Zeichen sind gemäss Art. 31, Abs. 1 lit. b reserviert und können den betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugewiesen werden;
- c. die beantragte Bezeichnung gemäss der vorliegenden Verordnung nicht reserviert ist, ausser das Gesuch stamme von einer Person, für welche die Reservierung vorgesehen ist.

⁶ SR 431.03

- ² Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung eines Domain-Namens verweigern,
- wenn die Bezeichnung gegen den ordre public, die guten Sitten oder das anwendbare Recht verstösst;
 - wenn die begründete Vermutung besteht, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Domain-Namen zu rechtswidrigen Zwecken verwendet;
 - solange die der Registerbetreiberin geschuldeten Beträge vom Registrar, der auf Rechnung einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers tätig ist, nicht beglichen sind, oder im Falle einer zweifelhaften Solvenz besagten Registrars;
 - aus technischen Gründen oder wenn es die Einhaltung international anwendbarer Normen erfordert;
 - wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in Konkurs, Liquidation oder Nachlassstundung befindet.

Art. 29 Reservierte Bezeichnungen

¹ Die folgenden Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen sind in den Landessprachen und in Englisch reserviert:

- die Bezeichnungen der Bundesbehörden und Bundesbetrieben, die Namen der Bundesrätinnen und der Bundesräte sowie der Bundeskanzlerin resp. des Bundeskanzlers, die Bezeichnungen von offiziellen Gebäuden und die anderen Bezeichnungen im zentralen Verzeichnis der schutzwürdigen Bezeichnungen für Domain-Namen, die von der Bundeskanzlei zu Händen des Bundes erstellt wurde.
- die Namen der Kantone und Gemeinden der Schweiz;
- die Namen und Abkürzungen internationaler Organisationen, die nach schweizerischem Recht geschützt sind;
- die Bezeichnungen, die gemäss internationaler Normen für generische Domains reserviert werden müssen;

² Die Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen, die reserviert sind, können als Domain-Name nur denjenigen Personen oder Kategorien von Personen zugeteilt werden, für die sie reserviert sind und nicht bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugeteilt worden sind.

Art. 30 Zuteilungsverfahren

¹ Die Bearbeitung eines Registrierungsgesuchs durch die Registerbetreiberin wird mit der Zuteilung oder der Verweigerung der Zuteilung des beantragten Domain-Namens abgeschlossen.

² Die Registerbetreiberin teilt das Nutzungsrecht an einem Domain-Namen zu. Die Zuteilung tritt mit ihrer Bestätigung in elektronischer Form via das Registrierungssystem an den Registrar, der auf Rechnung der betreffenden Gesuchstellerin oder des betreffenden Gesuchstellers tätig ist, in Kraft.

³ Sie teilt eine Verweigerung der Zuteilung eines Domain-Namens dem Registrar, der auf Rechnung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers tätig ist, via das Registrierungssystem elektronisch mit.

⁴ Das BAKOM entscheidet über die Verweigerung einer Zuteilung eines Domain-Namens innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung, falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. einen solchen Entscheid verlangt, und
- b. im Falle eines Sitzes oder Wohnsitzes im Ausland eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnet.

Abschnitt 5 Domain-Namen

Art. 31 Rechte

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber ist berechtigt, den ihr oder ihm zugewiesenen Domain-Namen innerhalb der von der vorliegenden Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Grenzen und im Rahmen des darin vorgesehenen Zweckes zu nutzen. Die Nutzungsdauer beträgt 1 bis 10 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

² Unter Vorbehalt widersprechender Bestimmungen verwaltet sie oder er die Domain-Namen, die dem ihr oder ihm zugeteilten Domain-Namen untergeordnet sind, frei.

³ Sie oder er kann das Nutzungsrecht an ihrem oder seinem Domain-Namen auf einen Dritten übertragen, wenn die Registerbetreiberin dem Transfer zugestimmt hat.

⁴ Sie oder er kann jederzeit auf sein Nutzungsrecht an ihrem oder seinem Domain-Namen verzichten, indem sie oder er via den verwaltenden Registrar ein Gesuch um Löschung einreicht.

⁵ Aus einer Fusion hervorgegangene Gesellschaften werden Inhaberinnen aller Domain-Namen, die den fusionierten Gesellschaften zugeteilt waren.

Art. 32 Pflichten

Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, alle ihr oder ihn betreffenden Informationen, die für die Verwaltung des ihr oder ihm zugewiesenen Domain-Namens notwendig sind, zu vervollständigen und zu korrigieren.

Art. 33 Widerruf

¹ Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung eines Domain-Namens widerrufen:

- a. falls der begründete Verdacht besteht, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihn zu unrechtmässigen Zwecken verwendet;

- b. falls die Inhaberin oder der Inhaber ihrer oder seiner Pflicht, alle sie oder ihn betreffenden Informationen, die für die Verwaltung des ihr oder ihm zugewiesenen Domain-Namens nötig sind, zu aktualisieren, zu vervollständigen oder zu korrigieren, nicht nachkommt;
 - c. falls ein Registrar dies aufgrund einer Vertragsverletzung durch eine Inhaberin oder einen Inhaber verlangt, und wenn diese oder dieser die Verwaltung des Domain-Namens nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von 60 Tagen einem neuen Registrar übertragen hat;
 - d. so lange die der Registerbetreiberin geschuldeten Beträge vom Registrar, der auf Rechnung der Inhaberin oder des Inhabers tätig ist, nicht bezahlt sind, und wenn dieser die Verwaltung des Domain-Namens innerhalb der dafür gewährten Frist von 60 Tagen nicht einem neuen Registrar überträgt;
 - e. wenn der Registrar, der auf Rechnung einer Inhaberin oder eines Inhabers tätig ist, sich in Konkurs oder Liquidation befindet, oder wenn sein Registrarvertrag aufgelöst wurde, und wenn dieser die Verwaltung des Domain-Namens nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von 60 Tagen einem neuen Registrar überträgt;
 - f. beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe, wie z. B. Empfehlungen, Normen oder internationale Harmonisierungsbestimmungen;
 - g. wenn es technische Gründe oder die Einhaltung von international anwendbaren Normen erfordern;
 - h. wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber in Konkurs, Liquidation oder Nachlassstundung befindet.
- 2 Die Registerbetreiberin widerruft die Zuteilung eines Domain-Namens:
- a. wenn deren Inhaberin oder dessen Inhaber das anwendbare Recht nicht einhält, insbesondere die vorliegende Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen;
 - b. wenn eine Revision der vorliegenden Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen es erfordert;
 - c. wenn die Aufrechterhaltung des DNS dies erfordert;
 - d. wenn die Inhaberin oder der Inhaber von sich aus auf ihren oder seinen Domain-Namen verzichtet;
 - e. wenn ein Streitbelegungsdienst im Sinne von Art. 16 es fordert;
 - f. wenn ein Gericht oder ein Schiedsgericht es ihm Rahmen eines Verfahrens anordnet, das zu einem in der Schweiz vollstreckbaren Urteil oder Entscheidung führt;
 - g. wenn eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde oder eine Schweizer Verwaltungsbehörde dies ihren Kompetenzen gemäss anordnet.

³ Als provisorische Massnahme kann die Registerbetreiberin den betreffenden Domain-Namen ausser Betrieb setzen.

⁴ Ein Domain-Name gilt beim Tod der Inhaberin oder des Inhabers oder bei Streichung aus dem Handelsregister in Folge Konkurses oder Liquidation als widerrufen.

Art. 34 Wirkung eines Widerrufs

¹ Der Widerruf eines Domain-Namens wird wirksam mit der entsprechenden Mitteilung via das Registrierungssystem durch die Registerbetreiberin an den Registrar, der auf Rechnung der betreffenden Inhaberin oder des betreffenden Inhabers tätig ist. Ein Widerruf führt zum Widerruf der untergeordneten Domain-Namen.

² Das BAKOM entscheidet über den Widerruf eines Domain-Namens, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung:

- a. einen solchen Entscheid verlangt, und
- b. im Falle eines Sitzes oder Wohnsitzes im Ausland eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnet.

³ Widerrufene Domain-Namen oder Domain-Namen, an denen das Nutzungsrecht aus anderen Gründen erloschen ist, können innerhalb von 30 Tagen ab Widerruf, Erlöschen oder Inkrafttreten des Entscheids im Sinne von Abs. 2 erneut zugewiesen werden.

Kapitel 3 Übertragung der Funktion der Registerbetreiberin

Art. 35 Übertragungsverfahren

¹ Das BAKOM kann die Funktion der Registerbetreiberin einer vom Bund verwalteten Domain oder besondere Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Funktion an Dritte (Beauftragte) übertragen.

² Es bezeichnet den oder die Beauftragten. Es kann dies direkt vornehmen oder im Vergabeverfahren gemäss Art. 32ff. der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen⁷.

Art. 36 Form der Übertragung

Die Funktion der Registerbetreiberin einer vom Bund verwalteten Domain oder besondere, mit dieser Funktion verbundene Aufgaben, müssen in Form eines verwaltungsrechtlichen Vertrags (Delegationsvertrag) übertragen werden.

Art. 37 Dauer der Übertragung

¹ Das BAKOM stellt einen zeitlich befristeten Delegationsvertrag aus. Es legt die Dauer nach Art und Bedeutung der übertragenen Aufgaben fest.

² Es kann den Delegationsvertrag erneuern.

⁷ SR 172.056.11

Art. 38 Wesentliche Tätigkeiten oder Leistungen

Der Beauftragte darf ihm übertragene Tätigkeiten oder Leistungen, die einen wesentlichen Bestandteil der übertragenen Funktion oder Aufgaben darstellen, nur mit der Zustimmung des BAKOM Dritten übertragen.

Art. 39 Unabhängigkeit

¹ Der Beauftragte darf nicht gleichzeitig als Registrar für die von ihm verwaltete Domain tätig sein.

² Ist der Beauftragte mit einem Unternehmen, das als Registrar für die Domain tätig ist, rechtlich oder wirtschaftlich verbunden, so ist im Übertragungsvertrag eine unabhängige Aufgabenerfüllung durch geeignete strukturelle und organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Insbesondere ist zu verhindern, dass ein rechtlich oder wirtschaftlich mit dem Beauftragten verbundenes Unternehmen:

- a. aufgrund interner, formeller oder informeller Kanäle gegenüber anderen Registraren über Informationsvorteile in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht verfügt;
- b. von relevanten, für andere Registrare nicht zugänglichen Leistungen oder der Reputation der Registerbetreiberin profitiert.

Art. 40 Aufgabenübertragung

¹ Die Aufgaben der Registerbetreiberin sind als Leistungskatalog zu vereinbaren; zur Überprüfung der Aufgabenerfüllung sind Qualitätsmerkmale festzulegen.

² Das BAKOM kann mit der Registerbetreiberin weitere Leistungen vereinbaren, namentlich für eine Zusammenarbeit in geeigneten internationalen Foren und Organisationen sowie im Bereich Datenschutz und Internetsicherheit.

³ Die Registerbetreiberin muss nachweisen, dass sie über eine Versicherung mit ausreichender Deckung für ihre Tätigkeiten der Verwaltung und Zuteilung von Domain-Namen verfügt.

Art. 41 Preis

¹ Im Übertragungsvertrag ist der Preis festzulegen, der von den Registraren für die Registrierung eines Domain-Namens und für die Verwaltung der Daten jährlich geschuldet ist.

² Wurde die Aufgabenübertragung nach einer Ausschreibung oder einem Einladungsverfahren vorgenommen, so entspricht der Preis dem in der Offerte genannten.

³ Im Übrigen gilt was folgt:

- a. Die Erträge aus dem Jahrespreis decken sämtliche relevanten Kosten der Registerbetreiberin, die aufgrund des mit dem BAKOM vereinbarten Leistungskatalogs anfallen.
- b. Sie sollen der Registerbetreiberin zudem erlauben, einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

- c. Der Preis bleibt während der gesamten Delegationsdauer grundsätzlich unverändert.
- d. Der Preis kann während der Delegationsdauer angepasst werden, wenn die delegierte Aufgabe angepasst wird und die Registerbetreiberin wegen vereinbarter Mehrleistungen keinen angemessenen Gewinn mehr erzielen kann.

⁴ Das BAKOM kann vom Beauftragten verlangen, dass er für die Funktion oder die delegierten Aufgaben separat Buch führt.

Art. 42 Informationspflicht

¹ Die Beauftragten sind verpflichtet, dem BAKOM alle für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung und ihrer Anwendungsbestimmungen notwendigen Angaben und Dokumente zu liefern.

² Sie sind verpflichtet, dem BAKOM die für die Erstellung einer offiziellen Statistik erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zudem sind Art. 97 bis 103 der Verordnung vom 9. März 2007 über die Fernmeldedienste⁸ analog anwendbar.

Art. 43 Aufsicht

¹ Das BAKOM wacht darüber, dass die Beauftragten die vorliegende Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie den Delegationsvertrag einhalten.

² Es kontrolliert in der Regel einmal alle zwei Jahre, wie die Beauftragten ihre Funktion und Aufgaben wahrnehmen. Letztere haben Zutritt zu ihren Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren und alle nützlichen Informationen zu liefern.

³ Sind Anzeichen vorhanden, dass ein Beauftragter seine in der vorliegenden Verordnung, deren Ausführungsbestimmungen oder dem Delegationsvertrag festgelegten Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so führt das BAKOM eine Überprüfung durch. Der Beauftragte muss den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Anlagen gewähren und alle nützlichen Informationen liefern.

⁴ Wird auf Grund der Überprüfung festgestellt, dass der Beauftragte seine Verpflichtungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so trägt er die Kosten für die Überprüfung.

Art. 44 Aufsichtsmaßnahmen

¹ Erfüllt der Beauftragte seine Verpflichtungen nicht, so kann das BAKOM:

- a. ihn auffordern, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt; der Beauftragte muss der Behörde mitteilen, was er unternommen hat;
- b. von ihm verlangen, die Einnahmen, die er bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern;
- c. den Delegationsvertrag mit Auflagen ergänzen;

⁸ SR 784.101.1

- d. den Delegationsvertrag mit sofortiger Wirkung oder innerhalb einer bestimmten Frist einschränken oder suspendieren.

² Das BAKOM kann provisorische Massnahmen ergreifen.

Art. 45 Vertragsänderung

¹ Das BAKOM kann bestimmte Vertragsbestimmungen vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ändern, wenn die tatsächlichen Umstände oder die rechtliche Situation sich geändert haben, und wenn die Vertragsänderung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen notwendig ist.

² Der Beauftragte erhält eine angemessene Entschädigung, wenn die Vertragsänderung bezüglich der übertragenen Funktion oder der übertragenen Aufgaben für ihn mit einem finanziellen Nachteil verbunden ist. Diese Entschädigung beinhaltet keinen Ersatz des entgangenen Gewinns.

Art. 46 Ende der übertragenen Tätigkeit

¹ Das BAKOM löst den Delegationsvertrag entschädigungslos auf, wenn ein Beauftragter die Voraussetzungen für die Ausübung der übertragenen Tätigkeit nicht mehr erfüllt, seine Tätigkeit einstellt, Konkurs anmeldet oder sich in Liquidation oder Nachlassstundung befindet.

² Es kann den Delegationsvertrag unter angemessener Entschädigung des Beauftragten auflösen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, und die Auflösung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen notwendig ist. Die Entschädigung beinhaltet keinen Ersatz des entgangenen Gewinns. Sie umfasst den Betrag, den der Beauftragte nach Abs. 5 lit. b für die geleistete Unterstützung erhalten hat.

³ Das BAKOM kann die übertragene Funktion oder die übertragenen Aufgaben wieder selber übernehmen oder einem neuen Beauftragten übertragen.

⁴ Die Ansprüche der Inhaberinnen oder Inhaber auf die ihnen zugewiesenen Domain-Namen bleiben gegenüber dem neuen Beauftragten oder dem BAKOM erhalten.

⁵ Der Beauftragte muss mit dem neuen Beauftragten oder mit dem BAKOM zusammenarbeiten und ihnen jede technische und organisatorische Hilfe und Unterstützung zukommen lassen, die zur Sicherstellung der Kontinuität und der Sicherheit der Verwaltung der betreffenden Domain und der ihr untergeordneten Domain-Namen notwendig ist. Der Beauftragte hat Anspruch auf eine auf dem Nutzwert ihrer Unterstützung basierende Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird auf Verlangen durch das BAKOM festgelegt. Der Beauftragte muss insbesondere Folgendes bereitstellen:

- a. unentgeltlich die Tätigkeitsjournale sowie alle aufgezeichneten Daten und Informationen über die betreffenden Domains und die Inhaberinnen oder Inhaber von zugewiesenen Domain-Namen, in welchen die Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit diesen Domain-Namen und ihre insbesondere technischen Merkmale aufgeführt sind;

- b. gegen Entschädigung die für die Fortführung der übertragenen Funktion und Aufgaben notwendige technische und Informatik-Infrastruktur.

⁶ Der Beauftragte stellt sicher, dass die betroffenen Personen Kenntnis haben von der Einstellung der Tätigkeiten und dem Vorgehen zur Wahrung ihrer Ansprüche.

4. Kapitel Domain «.ch»

1. Abschnitt Allgemeines

Art. 47 Gegenstand

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Verwaltung der Domain ".ch" sowie die Verwaltung und Zuteilung der Domain-Namen der zweiten Ebene, die der Domain ".ch" untergeordnet sind.

Art. 48 Eigenschaften

Die Domain weist folgende Eigenschaften auf:

- a. die Domain ".ch" ist eine länderspezifische Top-Level Domain, die dem Bund zur Nutzung überlassen ist;
- b. die der Domain untergeordneten Domain-Namen stehen allen natürlichen und juristischen Personen zur Zuteilung und Nutzung offen;
- c. die Registrar-Funktion wird im freien Wettbewerb durch die Unternehmen ausgeübt, die über einen Registrarvertrag verfügen.

2. Abschnitt Zuteilung

Art. 49 Zuteilungsbedingungen

¹ Ist ein Domain-Namen noch nicht zugeteilt, so teilt die Registerbetreiberin einen Domain-Namen auf Gesuch hin und nach der Reihenfolge der Gesuchseingänge (first come, first served) einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers zu.

² Die Registerbetreiberin überprüft die Berechtigung zur Verwendung alphanumerischer Bezeichnungen von Domain-Namen nicht. Streitigkeiten über private Rechte von Dritten auf alphanumerische Bezeichnungen von Domain-Namen werden nach den zivilrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Kapitel 5 Domain «.swiss»

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 50 Gegenstand

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels regeln die Verwaltung der Domain «.swiss» sowie die Verwaltung und die Zuteilung der dieser untergeordneten Domain-Namen der zweiten Ebene.

Art. 51 Eigenschaften

Die Domain weist die folgenden Eigenschaften auf:

- a. sie wird vom Bund betrieben;
- b. die Domain und die ihr untergeordneten Domain-Namen sollen der schweizerischen Community, dem Image sowie den politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen der Schweiz dienen und diese weltweit fördern;
- c. die untergeordneten Domain-Namen können nur an in der Schweiz ansässige Personen oder an solche, die einen besonderen Bezug zur Schweiz haben, zugeteilt werden;
- d. die Domain stellt einen sicheren und qualitativ hoch stehenden Namensraum dar, der sich auszeichnet durch die Einhaltung des Rechts und die Bekämpfung von Missbrauch;
- e. die Politik der Zuteilung von Domain-Namen hat umsichtig und sorgsam, unter Berücksichtigung der Interessen der schweizerischen Community zu erfolgen; sie kann eine stufenweise Öffnung der zugeteilten Bezeichnungskategorien oder der Personen, die eine solche Zuteilung beantragen können, vorsehen;
- f. die Registrar-Funktion wird im freien Wettbewerb durch die Unternehmen ausgeübt, die über einen Registrarvertrag verfügen.

Art. 52 Beirat

¹ Das BAKOM kann einen unabhängigen Beirat einsetzen, der administrativ der Registerbetreiberin zugeordnet ist.

² Der Beirat vertritt die schweizerische Community. Er berät die Registerbetreiberin bezüglich ihrer Verwaltungspolitik der Domain. Die Registerbetreiberin nimmt die Empfehlungen des Beirats zur Kenntnis, muss ihnen jedoch bei der Bildung einer Zuteilungspraxis nicht in jedem Fall folgen.

³ Die Registerbetreiberin unterstützt den Beirat in seiner Aufgabe und übernimmt dessen Kosten.

⁴ Das BAKOM legt die Zusammensetzung sowie das Reglement des Beirates fest und bestimmt die den Mitgliedern des Beirates auszurichtenden Entschädigungen.

Abschnitt 2 Registerbetreiberin

Art. 53 Besondere Aufgaben

In der Ausübung ihrer Funktion hat die Registerbetreiberin folgende Sonderaufgaben:

- a. Bereitstellen einer zentralen Anlaufstelle («single point of contact»), bei der jeder und jede einen Domain-Namen melden kann, dessen Zuteilung oder Nutzung einen vermutungsweise illegalen Charakter oder eine gegen den Ordre public verstossende Eigenschaft aufweist;
- b. Kontrolle mittels Untersuchungen, ob die zugeteilten Domain-Namen die Zuteilungsbedingungen tatsächlich erfüllen oder ob ihre Nutzung keine widerrechtlichen oder gegen den Ordre public verstossende Merkmale aufweist;
- c. die Verwaltung des Beirats.

Art. 54 Besondere Pflichten

Die Registerbetreiberin nimmt die Sonderpflichten gemäss Registerbetreiber-Vertrag mit der ICANN wahr.

Art. 55 Gebühren

Die Registerbetreiberin erhebt für ihre Dienstleistungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen Gebühren gemäss der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁹.

Abschnitt 3 Zuteilung

Art. 56 Sonderbestimmungen betreffend die Zuteilung

¹ Ein Domain-Name wird zugeteilt, wenn die in Art. 28 vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, und wenn:

- a. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine ausreichende Verbindung mit der Schweiz darlegen kann; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Sitz einer Gesellschaft und deren physischer Verwaltungssitz oder der Wohnsitz in der Schweiz befinden, oder wenn die betreffende Person über die Schweizer Staatsangehörigkeit verfügt;
- b. wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs einer Kategorie von Personen angehört, die zu einer Zuteilung berechtigt sind;
- c. die beantragte Bezeichnung zum Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs zu einer für die Zuteilung verfügbaren Kategorie von Bezeichnungen gehört;

⁹ SR 172.041.1

- d. die vorgesehene Nutzung Schweizer Recht entspricht; ein Sitz und eine physische Verwaltung in der Schweiz sind unabdingbar, wenn der Domain-Name zum Anbieten von Waren, Leistungen oder eigene Werbung verwendet werden soll;
- e. die beantragte Bezeichnung berechtigterweise einen objektiven Bezug zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der vorgesehenen Nutzung des Domain-Namens aufweist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Domain-Name:
 - 1. sich ableitet von einer Bezeichnung, auf welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Anspruch aus dem Immaterialgüterrecht hat;
 - 2. sich auf eine objektiv mit dem Staat oder seinen Tätigkeit verbundene Bezeichnung bezieht, die von der Öffentlichkeit oder der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft verlangt wird;
 - 3. eine geografische Bezeichnung beinhaltet, für welche ein legitimer Anspruch resp. ein legitimes Interesse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers besteht, was in der Öffentlichkeit auch so wahrgenommen wird oder von der oder den betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften autorisiert wird;
 - 4. sich von einer Bezeichnung ableitet, an welcher die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein legitimes Interesse hat oder die von der Öffentlichkeit mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Verbindung gebracht wird;
- f. die beantragte Bezeichnung sich nicht auf einen generische Begriff bezieht, es sei denn, er werde im Rahmen eines Namenszuteilungsmandats zuteilt.

² Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung eines Domain-Namens verweigern, wenn:

- a. die gewählte Bezeichnung offensichtlich zu einer Verwechslung mit einem bereits zugeteilten oder sich in Zuteilung befindenden Namen führen kann;
- b. sich aufgrund einer summarischen Prüfung herausstellt, dass die gewählte Bezeichnung Kennzeichenrechte Dritter verletzt; darüber hinaus wird die Begründetheit der Verwendungsrechte von alphanumerischen Bezeichnungen nicht geprüft; privatrechtlich begründete Streitigkeiten aus Ansprüchen Dritter auf alphanumerische Bezeichnungen von Domain-Namen unterstehen dem Zivilrecht;
- c. die der Domain zugrunde liegende Eigenschaften oder Werte dagegen sprechen.

³ In Ausnahmefällen, wenn ein überwiegendes Interesse der schweizerischen Community dies rechtfertigt, kann die Registerbetreiberin auch bei Nichterfüllung der Sonderbestimmungen Domain-Namen zuteilen.

Art. 57 Privilegierte Zuteilung

¹ Die Registerbetreiberin kann vor der allgemeinen Öffnung der Domain Domain-Namen für folgende Bezeichnungskategorien zuteilen:

- a. Bezeichnungen, die objektiv gesehen als zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen oder ihren öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten zugehörig erscheinen;
- b. in der Schweiz geschützte Marken oder andere, von der schweizerischen Gesetzgebung geschützte Kennzeichen;
- c. die im Trademark Clearing House gemäss den international anwendbaren Normen eingetragenen Marken;
- d. die Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen betreffend Tätigkeiten oder Tätigkeitssektoren, die für die Schweiz und ihre Gemeinden wesentlich sind.

² Das BAKOM bestimmt die Bezeichnungskategorien, für welche eine privilegierte Zuteilung besteht, die Prioritäten und die Dauer der Zuteilungsperioden gemäss den international anwendbaren Normen, dem Werbebedarf für die Domain und betriebliche Sachzwänge im Hinblick auf die Schaffung eines Namensraums mit hoher Qualität und höchstmöglicher Sicherheit. Sie berücksichtigt die inländischen und internationalen Marktbedingungen der Domain-Namen sowie Empfehlungen des Beirates.

³ Die Registerbetreiberin publiziert auf ihrer Webseite jeweils nach der Schliessung der privilegierten Zuteilungsperiode die eingegangenen Registrierungsanträge für Domain-Namen, die nach einer summarischen Prüfung die Zuteilungskriterien nach Artikel 56 erfüllen. Des Weiteren sind Art. 69, Abs. 2 bis 4 anwendbar.

Art. 58 Gestaffelte Öffnung

¹ Die Registerbetreiberin kann eine gestaffelte Öffnung für die Berechtigung auf Zuteilung eines Domain-Namens vorsehen, und zwar in der folgenden Reihenfolge und in Abhängigkeit von der Personenkategorie:

- b. öffentlich-rechtliche Körperschaften oder andere schweizerische öffentlich-rechtliche Organisationen;
- b. die im Schweizerischen Handelsregister eingetragenen Unternehmen und Personen, die ihren Sitz und einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben;
- c. natürliche Personen mit Domizil in der Schweiz oder Schweizer Staatsangehörigkeit.

² Das BAKOM legt die Anwendungsmodalitäten für die gestaffelte Öffnung gemäss den internationalen anwendbaren Normen, den Werbebedürfnissen für die Domain und betriebliche Sachzwänge fest, im Hinblick auf die Schaffung eines Namensraums von hoher Qualität mit höchstmöglicher Sicherheit. Sie berücksichtigt die Bedingungen des inländischen und internationalen Domain-Namen-Marktes sowie die Empfehlungen des Beirates.

³ Die Registerbetreiberin kann vor der gestaffelten Öffnung reservierte Domain-Namen nach Massgabe international anwendbarer Normen zuteilen.

Art. 59 Namenszuteilungsmandat

¹ Domain-Namen, die Bezeichnungen mit generischem Charakter entsprechen oder solchen ähnlich sind, und die von besonderem Interesse für die ganze oder einen Teil der schweizerischen Community sind, müssen grundsätzlich mit einem Namenszuteilungsmandat zugeteilt werden. Das BAKOM kann eine Liste der Bezeichnungen oder der betreffenden Bezeichnungskategorien erstellen und aktualisieren.

² Die Registerbetreiberin kann mittels Namenszuteilungsmandats Domain-Namen zuteilen:

- a. nach einer Ausschreibung; sie regelt im Bedarfsfall die Verfahrensmodalitäten für Ausschreibungen; diese müssen die Grundsätze der Objektivität, der Nicht-Diskriminierung und der Transparenz erfüllen und die Vertraulichkeit der von den Bewerbenden eingereichten Daten gewährleisten, oder
- b. auf der Basis einer Spontanbewerbung, mit welcher eine besondere Bezeichnung oder eine Gesamtheit von damit verbundenen, ähnlichen Bezeichnungen beantragt wird.

³ Alle zur Zuteilung eines Domain-Namens mit Namenszuteilungsmandat berechtigten Kandidaten müssen:

- a. darlegen, dass sie die allgemeinen und besonderen Bestimmungen für die Zuteilung eines Domain-Namens erfüllen;
- b. zeigen, dass sie mit der beantragten Bezeichnung die ganze oder einen Teil der betreffenden Personengruppe repräsentieren, oder dass ihre Bewerbung von einem Teil oder der ganzen betreffenden Personengruppe unterstützt wird;
- c. allfällige damit verbundene Domain-Namen angeben, die sie in das Namenszuteilungsmandat integrieren möchten;
- d. die geplante Nutzung des Domain-Namens und die im Zusammenhang mit diesem Namen angebotenen Dienstleistungen vorstellen;
- e. aufzeigen, wie sie sicherstellen, dass Art. 48ff. des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben¹⁰ bei allen Produkten eingehalten werden, die mithilfe des Domain-Namens präsentiert werden, und deren Bezeichnung sich auf ein Produkt oder eine Produktkategorie bezieht;
- f. aufzeigen, welchen Mehrwert ihre Projekte für die betreffende Personengruppe und für die schweizerische Community haben;
- g. einen Entwurf für ein Namenszuteilungsmandat vorlegen.

⁴ Die Registerbetreiberin publiziert die Bewerbungen. Jedes Mitglied der schweizerischen Community kann innerhalb von 30 Tagen nach Publikation öffentliche Kommentare einreichen.

¹⁰ SR 232.11

⁵ Sind mehrere Bewerbungen eingegangen, kann die Registerbetreiberin einen Domain-Namen demjenigen Bewerbenden zuteilen, dessen Entwurf im Vergleich mit den anderen Entwürfen für die betroffene Personengruppe oder die schweizerische Community einen klar höheren Mehrwert beinhaltet. Sie verzichtet auf die Zuteilung eines Domain-Namens, wenn eine Bewerbung sich nicht klar von den anderen unterscheidet und wenn die Bewerbenden sich nicht auf eine gemeinsame Bewerbung einigen können. In diesem Fall kann der Domain-Namen verlost oder im Anschluss an eine Versteigerung zugeteilt werden.

⁶ Die Inhaberin oder der Inhaber eines mit Namenszuteilungsmandat zugeteilten Domain-Namens ist verpflichtet, diesen zu nutzen.

⁷ Zudem sind Art. 43 bis 46 analog auf das Namenszuteilungsmandat anwendbar, insbesondere bezüglich Widerruf.

⁸ Die Registerbetreiberin gibt Dritten auf Antrag das Namenszuteilungsmandat bekannt; sie kann es auch mittels Abrufverfahren verfügbar machen oder es auf andere Weise veröffentlichen. Klauseln und Anhänge, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, werden nicht veröffentlicht.

Art. 60 Zuteilungsprozess

¹ Die Registerbetreiberin publiziert nach einer summarischen Prüfung die Registrierungsgesuche für einen Domain-Namen auf ihrer Webseite, sofern das Gesuch die allgemeinen und die Sonderbestimmungen für die Zuteilung offensichtlich erfüllt. Andere Gesuchstellende können innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung ein Registrierungsgesuch für denselben Domain-Namen stellen (Mehrfach-Gesuche).

² Jedes Mitglied der schweizerischen Community kann innerhalb von 30 auf die Publikation folgenden Tagen öffentliche Kommentare zu einem Registrierungsgesuch für einen Domain-Namen abgeben. Die Registerbetreiberin nimmt die Kommentare zur Kenntnis, bevor sie einen Domain-Namen zuteilt oder dessen Zuteilung verweigert. Sie kann beleidigende oder rechtswidrige Kommentare löschen.

³ Bei mehreren Gesuchen kann sie einen Domain-Namen:

- a. grundsätzlich dem Gemeinwesen oder der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Organisation zuteilen, wenn diese in Wettbewerb steht mit privaten Gesuchstellenden;
- b. derjenigen gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder öffentlich-rechtlichen Organisation zuteilen, die eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, welcher der schweizerischen Community einen klaren Mehrwert bringt, verglichen mit den anderen vorgesehenen Verwendungen; die Registerbetreiberin verzichtet auf die Zuteilung eines Domain-Namens, wenn sich eine vorgesehene Verwendung von den anderen Bewerbungen nicht klar unterscheidet und wenn die gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder öffentlich-rechtlichen Organisationen sich nicht auf eine gemeinsame Bewerbung einigen können;
- c. grundsätzlich an diejenige Gesuchstellerin oder denjenigen Gesuchsteller zuteilen, die oder der bezüglich des betreffenden Domain-Namens einen An-

spruch aus dem Recht auf Geistiges Eigentum gelten macht, wenn sie oder er im Wettbewerb mit Gesuchstellenden ohne einen solchen Anspruch steht;

- d. an einer Auktion dem Meistbietenden zuteilen, wenn die Gesuchstellenden über konkurrierende Berechtigungen aus dem Recht auf Geistiges Eigentum für den betreffenden Domain-Namen verfügen; der Auktionserlös wird der Bundeskasse überwiesen;
- e. an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zuteilen, die oder der eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, die einen klar höheren Mehrwert für die schweizerische Community beinhaltet als die von den anderen Gesuchstellenden vorgesehene Nutzung; die Registerbetreiberin verzichtet auf die Zuteilung eines Domain-Namens, wenn eine vorgesehene Nutzung sich nicht klar von den anderen unterscheidet und wenn die Gesuchstellenden sich nicht auf eine gemeinsame Bewerbung einigen können oder auf die Zuteilung im Losverfahren oder mittels Auktion.

⁴ Vorbehältlich einer summarischen Prüfung gemäss Artikel 56 Absatz 2, Buchstabe b prüft die Registerbetreiberin die rechtmässige Verwendung der beantragten Zeichenfolge nicht. Streitigkeiten betreffend die rechtmässige Verwendung der beantragten Zeichenfolge richten sich nach dem Zivilrecht.

Abschnitt 4 Domain-Namen

Art. 61 Widerruf

Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung eines Domain-Namens widerrufen:

- a. wenn die allgemeinen oder Sonderbestimmungen für die Zuteilung eines Domain-Namens nicht mehr erfüllt sind;
- b. wenn es naheliegt, dass eine zugeteilte generische Bezeichnung als Domain-Name mit Namensgebungsmandat hätte erfolgen müssen; die Inhaberin oder der Inhaber des Namenszuteilungsmandats bezahlt der Inhaberin oder dem Inhaber eine Entschädigung in Höhe der gesamten Registrierungs- und Verwaltungskosten des widerrufenen Domain-Namens;
- c. falls aufgrund einer summarischen Prüfung offensichtlich wird, dass eine zugeteilte Bezeichnung Ansprüche Dritter aus dem Immaterialgüterrecht verletzt;
- d. wenn mithilfe eines Domain-Namens mit generischem Charakter Produkte präsentiert werden, wobei der generische Charakter des Domain-Namens, der sich auf dieses Produkt oder auf diese Produktkategorie bezieht, systematisch die Bestimmungen von Art. 48ff. des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben¹¹ verletzt;
- e. wenn der Domain-Name eine geografische Bezeichnung betrifft, die von besonderem Interesse ist für einen Teil der oder die ganze Schweizer Bevölkerung und von einer öffentlich-rechtliche Körperschaft oder einer anderen öf-

¹¹ SR 232.11

fentlich-rechtlichen Organisation gefordert wird; diese bezahlt der Inhaberin oder dem Inhaber eine Entschädigung in Höhe der gesamten Registrierungs- und Verwaltungskosten des widerrufenen Domain-Namens;

- f. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Zuteilung in der Absicht verlangt hat, den Ruf eines Dritten mit legitimem Interesse an diesem Namen oder an einem damit verbundenen Namen zu schädigen oder den Ruf eines Produktes oder einer Dienstleistung, die in der Öffentlichkeit mit diesem Namen assoziiert werden;
- g. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Zuteilung in der Absicht verlangt hat, vom Ruf eines Dritten mit legitimem Interesse an diesem Namen oder an einem damit verbundenen Namen oder vom Ruf eines im öffentlichen Bewusstsein mit diesem Namen assoziierten Namens oder einer solchen Dienstleistung zu profitieren;
- h. wenn die der Domain zugrundeliegenden Eigenschaften oder Werte es erfordern.

Kapitel 6 Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Schweiz verwaltete Domains

Art. 62 Verwaltungsgrundsätze

¹ Die schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften können sich bei der ICANN um generische Domains der ersten Ebene ihrer Wahl bewerben.

² Dabei halten sie die international anwendbaren Normen ein sowie die folgenden Grundsätze:

- a. sie stellen sicher, dass das Schweizer Recht und die Interessen der Schweiz bei der Verwaltung und der Verwendung der Domains und der untergeordneten Domain-Namen respektiert werden;
- b. sie stellen die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Infrastruktur und der für das Funktionieren des Domain-Namen-Systems erforderlichen Dienstleistungen sicher;
- c. sie engagieren sich für die Bekämpfung der Cyberkriminalität im Zusammenhang mit Domain-Namen;
- d. sie ergreifen Massnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung der der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Daten.

³ Das BAKOM überwacht die Einhaltung der zuvor genannten Grundsätze. Es präzisiert bei Bedarf die Massnahmen oder die Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Verfügbarkeit der Infrastruktur, der für das Funktionieren des Domain-Namen-Systems erforderlichen Dienste, und an Massnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung der der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Daten.

⁴ Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung betreffend die Domain ".ch" sind analog anwendbar, wenn keine Regelung getroffen wurde.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Vollzug

Art. 63

¹ Das BAKOM erlässt die notwendigen administrativen und technischen Vorschriften.

² Es kann internationale Abkommen über technische und administrative Fragen in Bezug auf die vorliegende Verordnung abschliessen.

Abschnitt 2 Übergangsbestimmungen

Art. 64 Endkundenverhältnisse von SWITCH

¹ Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung darf SWITCH als beauftragte Registerbetreiberin keine neuen Vertragsverhältnisse zu Endkundinnen und Endkunden mehr eingehen.

² Bestehende Vertragsverhältnisse zwischen SWITCH und ihren Endkundinnen und Endkunden dürfen nur noch in den drei ersten Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für höchstens 12 Monate verlängert werden.

³ Endkundinnen und Endkunden von SWITCH müssen einen Registrar mit der Verwaltung ihres Domain-Namens betrauen. Bestimmen sie trotz wiederholter Aufforderung keinen Registrar, kann SWITCH nach Vertragsende den Domain-Namen widerrufen.

⁴ Ein Domain-Name kann noch während drei Monaten nach dessen Widerruf zu einem Registrar migriert und danach der vormaligen Inhaberin oder dem vormaligen Inhaber wiederum zur Nutzung zugeteilt werden.

Art. 65 Bestehendes Delegationsverhältnis mit SWITCH

¹ Das Delegationsverhältnis zwischen dem BAKOM und SWITCH gemäss Vertrag vom 31. Januar 2007 kann längstens bis am 30. Juni 2018 verlängert werden.

² Für eine Verlängerung des Delegationsverhältnisses gelten namentlich folgende Bedingungen:

- a. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gültigen Wholesale- und Retailpreise bleiben bis zum Ende des Delegationsverhältnisses unverändert.
- b. Die Preiserträge dienen SWITCH zur Deckung der Kosten der delegierten Geschäftstätigkeit und zur Erzielung eines angemessenen Gewinns; massgebend sind die relevanten Kosten einer effizient arbeitenden Dienstleistungserbringerin.

- c. Anstelle einer Preisbetrachtung hat das BAKOM spätestens bei Beendigung des Delegationsverhältnisses die von SWITCH geltend gemachten Kosten zu überprüfen und einen allfälligen Überschuss festzulegen.
- d. SWITCH unterbreitet dem BAKOM die für die Kostenüberprüfung erforderlichen Unterlagen, nach Massgabe der Vertragsregelung betreffend Preisgenehmigung vom 31. Januar 2007.

Art. 66 Verwendung eventueller Überschüsse

¹ Nach Festlegung eines Überschusses hat SWITCH diesen innerhalb eines Monats vollständig an das BAKOM zu überweisen.

² Das BAKOM verwendet den ihm nach Beendigung des Delegationsverhältnisses oder bereits früher überwiesenen Überschuss für die Finanzierung von Aufgaben oder Projekten von öffentlichem Interesse im Rahmen der Verwaltung des Domain-Namen-Systems.

Art. 67 Bestehende Partnerverträge

¹ Die Wholesale-Partner von SWITCH gelten als Registrare für ".ch" im Sinne der vorliegenden Verordnung.

² Die bestehenden Partnerverträge sind innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das neue Recht anzupassen.

Abschnitt 3 Inkrafttreten

Art. 68

Die vorliegende Verordnung tritt in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova